

LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

Stadtverwaltung
Kreisverwaltung
-Jugendamt-

im Bereich des
Landschaftsverbandes Rheinland

nachrichtlich:
Kommunale Spitzenverbände
Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege

LVR-Landesjugendamt

AuftragKindeswohl 

Datum und Zeichen bitte stets angeben

01.12.2016

42.30-KiBiz

Frau Hennings/Frau Küpper

Tel 0221 809-6276/3774

Fax 0221 8284-4633

kibiz@lvr.de

Rundschreiben Nr. 42/945/2016

Förderung von Kindertageseinrichtungen nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) und der Durchführungsverordnung KiBiz (DVO KiBiz)

Endabrechnung für das Kindergartenjahr 2015/2016 (Endabrechnung I und II)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Modul „Endabrechnung“ steht Ihnen voraussichtlich ab dem 05.12.2016 in KiBiz.web unter dem Kindergartenjahr 2015/2016 zur Verfügung.

Gegenüber der Endabrechnung für das Vorjahr haben sich einige Änderungen ergeben. Hierzu gebe ich die folgenden Hinweise/Erläuterungen:

I Endabrechnung auf Einrichtungsebene

A Endabrechnung I (Kindpauschalen)

Die Abrechnung der Kindpauschalen erfolgt gem. § 19 Abs. 4 Satz 5 KiBiz. Danach werden ab dem 01.08.2015 Abweichungen zwischen den Ergebnissen der Jugendhilfeplanung und der tatsächlichen Inanspruchnahme bei der Festsetzung der endgültigen Zahlungen berücksichtigt; dabei ist die endgültige Zahlung mindestens in Höhe der Planungsgarantie gem. § 21e KiBiz festzusetzen.

Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de

Somit ist die Korridorberechnung entfallen. Folglich wird entweder die tatsächliche Belegung im Kindergartenjahr 2015/2016 für die Berechnung des endgültigen Zuschusses an den Träger oder die Planungsgarantie zu Grunde gelegt.

Genau wie im bisherigen Verfahren werden bei der Endabrechnung I auf Einrichtungsebene die Kindpauschalen des Leistungsbescheides an den Träger sowie die gespeicherten Monatsdaten dargestellt. Im Reiter „Abrechnung“ werden dann die dem Träger mit dem letzten Leistungsbescheid bewilligten Mittel (entweder auf der Grundlage der Kindpauschalen oder auf der Grundlage der Planungsgarantie) und die sich aus der tatsächlichen Belegung ergebenden Mittel sowie die Summe der Planungsgarantie aufgeführt. Systemseitig wird geprüft, ob die endgültige Zahlung auf der Grundlage der tatsächlichen Belegung oder der Planungsgarantie erfolgt. Unter Berücksichtigung der bereits bewilligten Mittel wird so die Abweichung (Nach-/Überzahlung) errechnet.

In den Fällen, in denen die **Planungsgarantie keine** Anwendung findet (§ 21e Abs. 3 S. 1-3 KiBiz), ist darauf zu achten, dass bei der Checkbox im Reiter „Abrechnung“ der Endabrechnung I **kein** Haken gesetzt ist. In diesen Fällen wird der endgültige Zuschuss dann auf der Grundlage der tatsächlichen Belegung berechnet.

Die Voreinstellung der Checkbox „Planungsgarantie“ erfolgt entsprechend der Angabe im Zuschussantrag und kann im Rahmen der Endabrechnung bei Bedarf geändert werden.

Ich weise in diesem Zusammenhang darauf hin, dass sich die tatsächliche Belegung aus den in KiBiz.web gespeicherten Monatsdaten ergibt. Ich bitte daher darauf zu achten, dass die Monatsdaten entsprechend der aktuellen Kinddaten korrekt abgespeichert sind (insbesondere auch hinsichtlich der Kinder mit Behinderung/en), damit für die Einrichtung auch die „Summe Kindpauschalen aus der tatsächlichen Belegung“ in KiBiz.web richtig ermittelt werden kann.

B Endabrechnung II (übrige Fördertatbestände)

Der Fördertatbestand „Zuschuss soziale Brennpunkte“ ist entfallen.

Für die übrigen Fördertatbestände wurden zwei neue Spalten eingefügt:

Bereits im Rahmen der Meldung nach § 4 Abs. 6 DVO KiBiz gemeldete und vom Landesjugendamt verrechnete Mittel sind mit dem 100%-Betrag in der entsprechenden Spalte zu erfassen, damit die Rückforderungsansprüche im Rahmen der Endabrechnung korrekt berechnet werden. Der sich ergebende Landesanteil wird automatisiert errechnet und angezeigt.

C. Übersicht/Freigabe (Nicht weitergeleitete Kindpauschalen)

Nicht weitergeleitete und **nicht** nach § 4 Abs. 6 DVO KiBiz bereits gemeldete und verrechnete Kindpauschalen sind einrichtungsbezogen zu ermitteln und im Reiter

„Übersicht/Freigabe“ für die entsprechende Einrichtung aufgeteilt nach U3- und Ü3-Kindpauschalen anzugeben. Dies betrifft sowohl die zum 15.03. gemeldeten Kindpauschalen als auch im Laufe des Kindergartenjahres nachgemeldete Kindpauschalen für Kinder mit Behinderung.

Sofern für eine Einrichtung im Zuschussantrag zum 15.03. sowie im Rahmen der Endabrechnung die Planungsgarantie greift und Kindpauschalen für Kinder mit Behinderung nachgemeldet wurden, die Bewilligungssumme insgesamt aber innerhalb der Planungsgarantie liegt, ergeben sich Rückforderungsansprüche des Landes (in Höhe der nachgemeldeten und seitens des Landes geleisteten Kindpauschalen, bzw. je nach Konstellation in Höhe eines Teils der nachgemeldeten Kindpauschalen). Diese Rückforderungsansprüche sind einrichtungsbezogen zu ermitteln und anzugeben.

Nicht in Betrieb gegangene Einrichtungen

Ein Häkchen bei der entsprechenden Checkbox ist nur dann zu setzen, wenn die für diese Einrichtung beantragten Kindpauschalen nicht bereits nach § 4 Abs. 6 DVO zurückgegeben worden sind. Sofern bereits eine Teilrückgabe der Mittel erfolgt ist, sind die noch nicht zurückgegebenen Kindpauschalen als Rückforderungsanspruch in der „Übersicht/Freigabe“, differenziert nach U3- und Ü3-Kindpauschale, einzutragen.

II Endabrechnung auf Jugendamtsebene

A Endabrechnung I (Kindpauschalen)

Um Nachzahlungsansprüche des Jugendamtes oder Rückforderungsansprüche des Landes im Rahmen der Endabrechnung I festzustellen, erfolgt systemseitig ein Abgleich zwischen den dem Jugendamt bereits bewilligten Kindpauschalen und den Mitteln, die das Jugendamt aufgrund der für die Einrichtungen durchgeführten Endabrechnungen benötigt.

Für diesen Abgleich werden trägergruppenbezogen die Kindpauschalen, die das Landesjugendamt dem Jugendamt mit seinem letzten Leistungsbescheid bewilligt hat ermittelt. Die bereits von den Jugendämtern nach § 4 Abs. 6 DVO KiBiz gemeldeten und verrechneten, nicht an die Träger bewilligten Kindpauschalen sind damit bereits berücksichtigt. Sofern das Jugendamt bei der Endabrechnung weitere Rückforderungsansprüche des Landes erfasst hat, werden diese noch mindernd berücksichtigt. Die so ermittelte Summe wird der Summe der Landesmittel an Kindpauschalen gegenübergestellt, die sich aus allen Feststellungen der einrichtungsbezogenen Endabrechnung I ergibt, sodass eine Nach- oder Überzahlung errechnet wird.

Im Reiter „Übersicht Einrichtungen“ wird wie gewohnt das Ergebnis der Endabrechnung der Kindpauschalen pro Einrichtung aufgeführt.

Die Gesamtsumme der festgestellten Abweichungen (Nach-/Überzahlungen) mit dem entsprechenden Landesanteil kann dabei von der berechneten Nach- oder Überzahlung auf Jugendamtsebene abweichen.

Dies ist darin begründet, dass das Landesjugendamt in den Fällen der Planungsgarantie zunächst Mittel entsprechend der Planungsgarantie zum Stichtag 15.03. leistet. Mit der Feststellung der Endabrechnung des Vorjahres (2014/2015) wurde die „endgültige“ Planungsgarantie für das KGJ 2015/2016 berechnet, die dann -soweit zutreffend- auch bereits eine Änderung des einrichtungsbezogenen Leistungsbescheides des Jugendamtes nach sich gezogen hat.

Diese Veränderungen werden seitens des Landesjugendamtes nun im Rahmen dieser Endabrechnung mitberücksichtigt.

B Endabrechnung II

1. übrige Fördertatbestände

Der Fördertatbestand „Zuschuss soziale Brennpunkte“ ist hier ebenfalls entfallen.

Für die übrigen Fördertatbestände wurden analog der Endabrechnung auf Einrichtungsebene zwei neue Spalten eingefügt, in denen die auf Einrichtungsebene erfassten, bereits im Rahmen der Meldung nach § 4 Abs. 6 DVO KiBiz vom Landesjugendamt verrechneten Mittel angezeigt werden.

2. Abrechnung der Kindpauschalen EA II/Übersicht

Die bereits einrichtungsbezogen erfassten Rückforderungsansprüche aus nicht weiterbewilligten Kindpauschalen werden im Reiter „Übersicht“ wie gewohnt noch einmal angezeigt.

Sie haben darüber hinaus die Möglichkeit, weitere Rückforderungsansprüche, die nicht einrichtungsbezogen angegeben werden können, in aggregierter Form -aufgeteilt nach Trägergruppen- zu erfassen („Abrechnung der Kindpauschalen EA II (aggregierte Erfassung)“). Das Erfassungsformular ist identisch mit der bekannten Meldung nach § 4 Abs. 6 DVO KiBiz.

Damit die aggregiert erfassten Rückforderungsansprüche aus nicht weiterbewilligten Kindpauschalen auch im Rahmen der Berechnung von Nach-/Rückforderungsansprüchen bei der Endabrechnung I berücksichtigt werden, **ist es zwingend erforderlich, auf Jugendamtsebene zunächst die Übersicht der Endabrechnung II zu speichern und danach die Endabrechnung I ebenfalls zu speichern.** Eine Freigabe der Jugendamts-Endabrechnung im Reiter „Übersicht/Freigabe“ ist andernfalls nicht möglich.

Hinsichtlich der Abrechnung der Kindertagespflege sowie der Auswirkungen der Feststellung der Endabrechnung auf die Leistungsbescheide für die Kindertageseinrichtungen für das Kindergartenjahr 2016/2017 (Berechnung der Planungsgarantie) verweise ich auf mein Rundschreiben Nr. 42/904/2015 vom 27.08.2015.

Vor dem Hintergrund der späten Bereitstellung des Moduls „Endabrechnung“ in KiBiz.web ist die Endabrechnung für das Kindergartenjahr 2015/2016 **bis zum 15. Februar 2017** vorzunehmen. Neben der Freigabe in KiBiz.web ist die Vorlage einer schriftlichen Meldung an das Landesjugendamt erforderlich.

Diese Meldung (zwei Seiten sowie eine siebenseitige Anlage) wird automatisch nach der endgültigen Freigabe der Endabrechnung erzeugt. Ich bitte Sie, diese Meldung auszudrucken und mir rechtsverbindlich unterschrieben auf dem Postweg oder eingescannt als pdf-Datei per E-Mail (kibiz@lvr.de) oder per Fax (0221-8284 4633) zu übersenden.

Das aktualisierte Handbuch finden Sie wie gewohnt auf der Startseite von KiBiz.web.

Für Rückfragen stehen Ihnen die bekannten Ansprechpersonen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung

Lorenz Bahr-Hedemann
LVR-Dezernent Jugend